

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

M.Sc. Psychologie: Rechtspsychologie

(Aktuelle Fassung, zur Akkreditierung und Genehmigung
eingereicht)

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhalt

<i>Abschnitt 1: Studienordnung</i>	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel und Gegenstand des Masterstudiums	1
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Eignungstest	2
§ 5 Auswahl und Zulassung	3
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	3
§ 7 Aufbau des Studiums	3
§ 8 Studieninhalte	3
§ 9 Studienablaufplan	3
§ 10 Modulhandbuch	4
§ 11 Tutorien	4
§ 12 Studienberatung	4
<i>Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung</i>	5
§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Masterprüfung	5
§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Masterprüfung	5
§ 15 Masterprojekt: Kolloquium und Masterarbeit	5
§ 16 Mastergrad	6
<i>Abschnitt 3: Schlussbestimmung</i>	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Abschnitt 1: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des konsekutiven Studiums der Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie an der Psychologischen Hochschule Berlin fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie dargelegt.

§ 2 Ziel und Gegenstand des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Psychologie: Rechtspsychologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Grundlagenwissen der Psychologie aufbaut, welches in einem B.Sc.-Studiengang erarbeitet wurde. Dieses Wissen wird im Studium so vertieft und ergänzt, dass die Studierenden befähigt werden, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Psychologie zu analysieren, diagnostische Ansätze sowie Modelle der Gestaltung, Prävention und Intervention im forensisch-psychologischen Bereich zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren, zu evaluieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.

- (1) Die Studierenden sollen im Verlaufe des M.Sc.-Studiums fundierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einer Aufnahme einer psychologischen Tätigkeit im Bereich des Rechtswesens befähigen.
- (2) Durch eigene Projekte, insbesondere durch das Masterprojekt, sowie Vorträge werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
- (3) Mit dem Abschluss des Master-Studiums werden vertiefte Kenntnisse in rechtspsychologischen Theorien und Methoden, Kenntnisse zur Erfassung und Behandlung psychologischer und neuropsychologischer Störungsbilder, Kenntnisse in den Grundlagen weiterer relevanter Bezugsfächer sowie Kenntnisse rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen erworben. Die Veranstaltungen und Studienleistungen finden sich im Anhang 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung "Studienablaufplan"; die zu erwerbenden Kompetenzen finden in den Qualifikationszielen der einzelnen Module der Modulbeschreibung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Psychologie: Rechtspsychologie kann aufnehmen, wer den Abschluss eines Bachelor-Studienganges in Psychologie an der PHB oder einer anderen Hochschule nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung kann von der Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen und ggf. Prüfungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Eignungstest

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studiengangbezogene Eignung für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft wird. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Psychologie stellen im Bewerbungsschreiben an die Geschäftsstelle der PHB eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Dabei können auch berufliche und ehrenamtliche Erfahrungen mit sozialem oder gesellschaftlichem Bezug beschrieben werden. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.
- (2) Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs mit einer Dauer von 20 bis 40 Minuten und/oder eines schriftlichen Tests sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen. Am Eignungstest sind mindestens eine Person beteiligt, die entweder Mitglieder der Studiengangsleitung sind oder von ihr berufen wurden. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf Diagnostik-, Beratungs- und Interventionsaufgaben im Bereich der Psychologie, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Diese Kriterien werden nach einem Punkteschema bewertet. Die Eignung oder Nichteignung wird abschließend einvernehmlich festgestellt. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt. Zusätzlich zum Eignungsgespräch können weitere Formen der Eignungsbeurteilung eingesetzt werden, beispielsweise Bearbeitung schriftlicher Aufgaben, Gruppenübungen und Kurzpräsentationen. Deren Ergebnisse gehen in die Eignungsbeurteilung ein. Die Entscheidung über zusätzliche Formen trifft die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.
- (3) Für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber und -bewerberinnen aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
- (4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, ist die Gleichwertigkeit der Abschlüsse festzustellen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber/der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.
- (2) Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Vorstellung im Kolloquium vier Semester.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung mit dem Erreichen von insgesamt mindestens 120 CP ab.
- (2) Die Module erstrecken sich über 4 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).
- (3) Ein ECTS-Creditpunkt (CP) entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient. Er enthält:
 - a. die zeitliche Aufteilung der Unterrichtseinheiten je Modul und Semester einschließlich Arbeitsbelastung (workload) und Creditpunkte (CP);
 - b. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart;
 - c. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- b. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die von dem/der Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 - c. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die von dem/der Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses entspricht in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004).

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfängerinnen und -anfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers/der zuständigen Hochschullehrerin anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Abschnitt 2: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfenden und Beisitzenden sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Prüfungsvoraussetzungen der Masterprüfung

- (1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:
 - a. Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige aktive Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und an Wahlpflichtveranstaltungen.
 - b. Regelmäßige und aktive Teilnahme an den berufspraktischen Einsätzen (Modul 8).
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen sämtliche Modulprüfungen bestanden und das Masterprojekt erfolgreich, d.h. mindestens mit der Note „ausreichend“, absolviert werden.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Masterprojekt, welches Kolloquium und Masterarbeit beinhaltet.
- (2) Die Module 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 9 schließen mit einer differenziert benoteten Modulprüfung ab.
- (3) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der geforderten Modulprüfungen sowie der sonstigen Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
- (5) Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung RPO). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
- (6) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich.

§ 15 Masterprojekt: Kolloquium und Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie von den persönlichen Umständen des/der Studierenden

bis hin zu 12 Monaten erstrecken. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können nach Absprache mit den BetreuerInnen empirische Vorarbeiten geleistet werden.

- (2) Während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit stellen die Studierenden ihr eigenes Projekt im begleitenden Kolloquium vor.
- (3) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der/die Zu-Prüfende nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung um bis zu drei weitere Monate gewährt werden.
- (4) Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (5) Die Gewichtung der Masterarbeitsnote für die Gesamtnote ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.
- (6) Wenn die Masterarbeit nicht nach § 22 der Rahmenprüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden.

§ 16 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychologie“ unter Ergänzung des Schwerpunkts Rechtspsychologie verliehen. Die Bezeichnung im übersetzten englischsprachigen Zeugnis lautet „Master of Science (M.Sc. Psychology with focus on Forensic Psychology)“.

Abschnitt 3: Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom xxx und der Genehmigung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom xxx.

Berlin, den xxx

Prof. Dr. Siegfried Preiser

Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin

Anhänge:

Anhang 1: Studienablaufplan

Anhang 2: Prüfungsregularien